

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Schlichtungsstelle für Bergschäden einrichten**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Bürgerinnen und Bürger sind auch in Sachsen von Bergschäden an ihrem Eigentum infolge des Braunkohlebergbaus betroffen. Für sie sind Beweisführung und Rechtsverfolgung zur Wahrung ihrer Interessen häufig schwierig. Betroffene, die als Ursache der Schäden an ihrem Eigentum den Braunkohlebergbau vermuten, müssen zunächst nachweisen, dass es sich um einen Bergschaden handelt. Eine Ausgangslage „auf Augenhöhe“ ist in der Regel nicht gegeben. Die rechtlichen Auseinandersetzungen sind zum Teil langwierig und kostenintensiv und stören den Rechtsfrieden in den betroffenen Gemeinden.

Eine Schlichtungsstelle für Bergschäden stellt eine Möglichkeit dar, solche Auseinandersetzungen vorzubeugen oder zu vereinfachen und Kosten für beide Seiten zu vermeiden. Betroffene von Bergschadensereignissen haben damit eine Anlaufstelle, an die sie sich wenden können, wenn sie mit dem Ergebnis eines direkten Einigungsversuches mit dem Bergbautreibenden nicht einverstanden sind. Damit werden Barrieren abgebaut, denn den Betroffenen wird ein Zugang zu Beratung und Schlichtungsmöglichkeiten geschaffen, ohne sofort den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert:

- 1) zum 1. April 2016 eine Schlichtungsstelle für Bergschäden durch Braunkohlebergbau einzurichten, die Bergschadensbetroffenen in einem transparenten Verfahren sachgerechte Unterstützung mit dem Ziel einer

Dresden, den 25. September 2015

b.w.

i. V.

Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

Konfliktbeilegung bietet. Dazu ist dem Landtag bis Ende 2015 ein Konzept vorzulegen, welches insbesondere die Finanzierung, die inhaltliche Gestaltung des Verfahrens und Vorschläge für Auswahlkriterien zur Besetzung des Gremiums umfasst und

- 2) mit den Braunkohlebergbautreibenden und der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) Gespräche über die Anerkennung, Ausgestaltung und Finanzierung der Schlichtungsstelle zu führen.

### **Begründung:**

Eine Schlichtungsstelle für Bergschäden soll den Betroffenen in einem transparenten Verfahren sachgerechte Unterstützung mit dem Ziel einer Konfliktbeilegung bieten. Gegenüber dem Zivilprozess als Rechtsweg bietet eine Schlichtung durch eine kompetente und in der Sache erfahrene Stelle für beide Seiten Vorteile etwa in Bezug auf Zeitaufwand und Kostenrisiken. Der ordentliche Rechtsweg wird gleichwohl durch ein Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

Bürgerinnen und Bürger in der Nähe der Tagebauränder tragen die Hauptlast bei den Bergschaden-Risiken. Die Staatsregierung, deren energiepolitische Leitlinien den Rahmen für Planung, Genehmigung und Betrieb dieser Tagebaue liefern, ist hier gemeinsam mit den bergbautreibenden Unternehmen in der Pflicht, Verantwortung gegenüber den Betroffenen zu übernehmen.

Durch Grundwasserabsenkungen für den Tagebaubetrieb kommt es regelmäßig im größeren Umkreis von bis zu 20 Kilometern zu Schäden an Gebäuden, Grundstücken, Wegen und technischen Anlagen. Diese können auch noch viele Jahre nach dem Ende der Förderung auftreten. Die Abraum-Massen der Tagebaue wurden zu großen Teilen in ausgekohlte Bereiche verfüllt. Diese Innenkippen reagieren auf Grundwasseranstieg. Nach einem aktuellen Gutachten für die Tagebaue in NRW [Krupp, R. 2015: Auswirkungen der Grundwasserhaltung im Rheinischen Braunkohlenrevier auf die Topographie und die Grundwasserstände, sowie daraus resultierende Konsequenzen für Bebauung, landwirtschaftliche Flächen, Infrastruktur und Umwelt ([http://gruene-fraktion-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/ltf/Publikationen/Sonstiges/Krupp\\_Gutachten\\_Braunkohle\\_NRW\\_komplett\\_Web.pdf](http://gruene-fraktion-nrw.de/fileadmin/user_upload/ltf/Publikationen/Sonstiges/Krupp_Gutachten_Braunkohle_NRW_komplett_Web.pdf))] muss mit Setzungen und Sackungen von 2 bis 2,5 Prozent der Kippenmächtigkeit gerechnet werden, sodass in Anbetracht der großen Mächtigkeiten Senkungen von mehreren Metern erreicht werden können.

Der stabile (sog. „stationäre“) Endzustand des Grundwassers außerhalb der Restseen der heutigen Tagebaue wird sich nach Aussagen des Gutachtens erst nach dem Jahr 2100 einstellen.

Schon heute deuten sich die Dimensionen künftiger Schäden an. Allein bei Vattenfall gingen in den letzten 15 Jahren rund 4000 Schadensanträge ein, von denen nur etwa die Hälfte anerkannt wurde. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Bergbausanierer LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH), der für die alten DDR-Tagebaue zuständig ist. Dort wurden von 4300 Anträgen etwa 1700 abgelehnt. Ein Viertel aller vermuteten Bergschäden betraf Ostsachsen.

Für die übertägigen Folgen des Braunkohlebergbaus gilt von jeher der Grundsatz „Dulde und Liquidiere“. Das heißt: Wer durch die untertägige Abbautätigkeit beeinträchtigt wird, hat dies zwar im Rahmen der einschlägigen Gesetze zu dulden, hat jedoch gleichzeitig den Rechtsanspruch auf eine angemessene Entschädigung (§§ 114 ff. BBergG). Betroffenen fällt es aber in der Regel schwer, den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei einem Schaden um einen Bergschaden handelt. Deshalb wurde für den untertägigen Bergbau durch § 120 BBergG eine Bergschadenvermutung eingeführt. Das bedeutet, der Bergbautreibende muss beweisen, dass der Schaden nicht durch den Bergbau verursacht wurde.

Anders als in der Steinkohle gilt diese Regelung für Schäden durch Braunkohletagebau jedoch nicht, da Braunkohle nicht untertägig abgebaut wird. Die GRÜNE Fraktion im Deutschen Bundestag wollte diese offensichtliche Benachteiligung schon mehrfach beenden. Aber der Vorschlag wurde auch im Jahr 2014 von der regierenden CDU/SPD-Koalition abgelehnt. Daher müssen Betroffene, die als Ursache der Schäden an ihrem Eigentum den Braunkohlebergbau vermuten, zunächst nachweisen, dass es sich um einen Bergschaden handelt, wenn der Bergbautreibende ohne Prüfung einen Schadensersatz ablehnt.

Für die geschädigten Bürgerinnen und Bürger ist es häufig schwierig, den Beweis für einen Bergschaden an ihrem Eigentum zu erbringen. Dies kann zu teilweise langwierigen und kostenintensiven rechtlichen Auseinandersetzungen führen und stört den Rechtsfrieden in den betroffenen Gemeinden erheblich.

Eine Möglichkeit, derartige Prozesse zu vereinfachen und die hohen Rechtsverfolgungskosten für beide Seiten zu vermeiden, ist die Einrichtung einer Schlichtungsstelle. Nordrhein-Westfalen hat deshalb eine solche Stelle eingerichtet und in Brandenburg wird daran gearbeitet.

Bergschadensbetroffene können sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie mit dem Ergebnis des direkten Einigungsversuchs mit dem Bergbauunternehmen nicht einverstanden sind. Das soll den Bergschadensbetroffenen in einem für sie freiwilligen kostenfreien und transparenten Verfahren sachgerechte Hilfe in Bergschadensfällen mit dem Ziel der konstruktiven Beilegung des Konfliktes um einen etwaigen Schadensausgleich bieten. Ein Schlichtungsverfahren bietet gegenüber dem Rechtsweg den Vorteil, dass Interessenlagen berücksichtigt werden können, die in einem Zivilprozess keinen Eingang fänden. Die Einrichtung einer solchen Stelle entspricht den Interessen der Betroffenen.

Für die Einrichtung der Schlichtungsstelle kann auf die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen werden.